SENSOR 1.2023 AKTUELL

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. und seinen Innungen

Inhalt

- Neujahrsgruß
- Geisterschrift? Neue Abzockmasche
- Kostenexplosion - Jetzt handeln!
- Verstärkung der Betriebsberatungsstelle

Neujahrsgruß

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein bewegtes Jahr liegt hinter uns. Obgleich wir uns zu Beginn dieses Jahres langsam aus den Fesseln der Pandemie lösen konnten, bekamen wir deren globale Auswirkungen in Form von Lieferkettenunterbrechungen und Materialmangel noch weiter zu spüren. Mit der russischen Invasion in der Ukraine und der damit einhergehenden Energieverknappung und dem Kaufkraftverlust mussten sich unsere Unternehmen in diesem Jahr erneut mit einem Krisenszenario auseinandersetzen. Die Solidarität der Menschen in diesen Zeiten ist groß wie nie und stärkt die Bedeutung von Zusammenhalt und Gemeinschaft. Auch die Branche spürt die Auswirkungen der aktuellen Geschehnisse und umso positiver stimmt es mich, dass wir wieder näher zusammenrücken konnten um uns gegenseitig zu unterstützen, auch wenn ein baldiges Ende des Krieges nicht in Sicht ist.

Wir, als Branchenorganisation werden uns weiterhin für die Interessen und Anliegen unserer Mitglieder einsetzen und die Land- und Baumaschinenbetriebe mit ihren Anliegen gegenüber Politik und Behörden vertreten. Dies bezieht selbstverständlich auch die Landwirte in NRW mit ein.

Das nordrhein-westfälische Landwirtschaftsministerium hat eine Neufassung der Landesdüngungsverordnung vorgelegt. Laut dieser Verordnung wurde das sogenannte „Rote Gebiet“, also die mit nitratbelastet eingestufte Fläche, von 165.000 Hektar auf 500.000 Hektar erweitert. Das macht rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nordrhein-Westfalen aus. Das analoge Messverfahren ist allerdings sehr umstritten, da es gar nicht berücksichtigt, welche Betriebe sich bereits seit Jahren bemühen, nachhaltig und schonend zu wirtschaften.

Beim Thema Digitalisierung blickt der Landesverband NRW voller Stolz auf die von ihm angestoßene Entwicklung im Prüfungswesen: Mit dem Online-Prüfungsformat ist der Landesverband ein Vorreiter auf dem Gebiet und bringt ausschließlich positive Rückmeldungen ins Haus. Nicht nur durch die Auszeichnung des Projekts mit dem eLearning Award Anfang des Jahres, sondern vor allem das Interesse anderer Landesverbände bestätigt uns in unserem Bestreben, das Thema Online-Gesellenprüfung auch weiterhin nach vorne zu bringen und unser Handwerk im Prüfungsbereich zu unterstützen. Wir reden nicht nur über digitale Ausbildung, wir gestalten sie!

Auch für Betriebe werden die Preissteigerungen ein Umdenken unumgänglich machen und der ein oder andere wird hinsichtlich großer Investitionen eher zurückhaltend sein. Das wird auch die Investitionsfreude bei den Landwirten drücken.

Lassen Sie uns dennoch positiv in die Zukunft blicken und gemeinsam für unsere Ziele vortreten und kämpfen. Ich bin optimistisch, dass wir auch diese Krise meistern werden und versichere Ihnen, dass wir nicht aufhören werden, uns für unsere Mitglieder stark zu machen.

Ihr
Heinz-Georg Mors
Präsident LBT NRW

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
info@nrw.landbautechnik.de

Tel.: 0211 92595-40

Fax: 0211 92595-90

www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Geisterschrift? Neue Abzockmasche

Zahlreiche Anwaltsschreiben zu Verwendung von Google Fonts entpuppen sich als neue Abzock-Masche.

Eine neue Kuh wird durch's digitale Dorf getrieben, die Kuh heißt „Google Fonts". Mithilfe dieses Tools lassen sich Schriftarten auf Internetseiten darstellen. Um sie nutzen zu können, gibt es zwei Wege: einmal das dynamische Nachladen, einmal das statische Abspeichern auf dem eigenen Server. Nur letzteres ist datenschutzrechtlich unproblematisch. Bei der „dynamischen" Variante wird eine Verbindung zu Google aufgebaut, wo die Schriftarten abgerufen werden. Hierbei geht die sogenannte IP-Adresse des Nutzers ebenfalls zu Google – und damit beginnt das Datenschutzproblem.

IP-Adresse personenbezogen

Die IP-Adresse ist gewissermaßen der digitale Fingerabdruck, den jeder im Internet hinterlässt. Ohne ihn ist ein Surfen im www nicht möglich, es sei denn man bevorzugt ohnehin das Darknet. Der durchschnittliche Internet-User jedenfalls hinterlässt seine IP-Adresse im Netz. Und die ist personenbezogen, weil User damit zurückverfolgt werden können. Damit fällt sie unter den Geltungsbereich der DSGVO. Landet also die IP-Adresse ohne Einwilligung des Betroffenen bei Google, stünde dem User ein Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, der ihn bei Verwendung seines Internetangebotes nicht entsprechend aufgeklärt hat, jedenfalls nach Auffassung des Landgerichts München (Urteil v. 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20). Wird diese Rechtsverletzung aber nur dazu instrumentalisiert, Kasse zu machen, liegt die Vermutung nahe, dass das Vorgehen rechtsmissbräuchlich ist.

Bei einer besonders hohen Zahl von Abmahnungen darf sogar unterstellt werden, dass es die von Rechtsanwälten genannten Mandanten entweder gar nicht gibt oder dass sie zumindest niemals wirklich persönlich die Webseite des Abgemahnten aufgesucht haben, sondern zum Zwecke der Abmahnpraxis hierfür spezielle Programme, sogenannte Crawler, das Internet durchforsten.

© Adobe Stock

⇨ TO DO

- ⇨ Bei Anwaltsschreiben: nicht zahlen. Rat bei der Innung oder dem Verband holen.
- ⇨ Mit Webdienstleister klären, ob die Internetseite des eigenen Betriebes Google Fonts „dynamisch" verwendet. Wenn ja: in „statisch" ändern.
- ⇨ Mit Webdienstleiter klären, ob weitere Programme oder Dienste die IP-Adresse zu Google etc. senden und dieses für die Zukunft ausschließen.

Mehr zum Thema „Webseiten und Datenschutz" auf www.tachometer-magazin.de.

Kostenexplosion - Jetzt handeln!

Energie ist im Zuge des Ukraine-Kriegs ein knappes Gut geworden.

Ob bei der Beleuchtung oder Heizungsanlage – es wird teurer. Betriebe sind daher gefordert, zu überlegen, wie sie mit den Kostensteigerungen umgehen. Das Ziel muss sein, Liquiditätskrisen vermeiden!

Möglichkeiten gibt es dazu:

Liquiditätssicherung

Betriebe sollten in dieser angespannten Lage ihre Liquiditätsplanung in den Fokus nehmen. Dazu zählen Überlegungen, ob und in welcher Form die steigenden Kosten weitergegeben werden können. Das kann z. B. über eine vorgezogene Erhöhung der Verrechnungssätze oder Teilezuschläge geschehen. Die Vereinbarung von Anzahlungen oder Factoring können das Risiko von verspäteten Zahlungen oder gar Forderungsausfällen vermeiden helfen. Ebenso können großzügige Zahlungsziele für Rechnungskunden angepasst werden. Die Angst vor Material- und Lieferengpässen legt zwar eine umfangreiche Lagerhaltung nahe: wer jedoch nicht davon betroffen ist, sollte eher knapper ordern, um weniger Liquidität zu binden.

Steuervorauszahlungen absenken

Bei Betrieben, die erheblich unter den Folgen des Ukrainekriegs leiden, kann nach der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch die quartalsweise Gewerbesteuer-Vorauszahlung angepasst werden. Das Bundesfinanzministerium hat nach Einvernehmen mit den Finanzbehörden der Länder bekanntgegeben, dass die Finanzämter angesichts der erheblichen Energiepreissteigerung ihre Handlungsspielräume im Interesse der Steuerpflichtigen nutzen sollen. Das heißt konkret: Steuervorauszahlungen können vom Steuerpflichtigen auf Antrag reduziert werden, wenn sie mit erheblichen Gewinnminderungen rechnen müssen. Anzeichen dafür sind nicht nur deutlich gesteigerte betriebliche Kosten, sondern auch erkennbare Umsatz-, beziehungsweise Auslastungsrückgänge oder Bestellstornos.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen die Finanzämter bei Anträgen, die bis zum 31. März 2023 eingehen, keine strengen Anforderungen stellen – also analog zur Corona-Krise, als bis Mitte 2022 die Möglichkeit bestand, in einem vereinfachten Verfahren die Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und zur Gewerbesteuer herabzusetzen.

© Adobe Stock

Verstärkung der Betriebsberatungsstelle

Der Bereich der Betriebsberatung kann sich über einen neuen Berater freuen. Christian Derr unterstützt die Beratungsstelle in der betriebswirtschaftlichen Betreuung der nordrhein-westfälischen Landbautechnikbetriebe.

Christian Derr, 38 Jahre alt, ist seit Mai 2020 im Team. Nach einem betriebswirtschaftlichen Studium sammelte er zunächst praktische Erfahrungen in einem Bau- und Landmaschinenbetrieb am Niederrhein. Seine Kenntnisse konnte er im Anschluss als Unternehmensberater für mittelständische Betriebe nutzen. Die Schwerpunkte lagen in den Bereichen Unternehmensführung, Qualitätsmanagement und Datenschutz. In den letzten zweieinhalb Jahren war er als Referent für die Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems im Kfz-Gewerbe AÜK (Akkreditierte Überprüfung im Kfz-Gewerbe) in Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Seit 01. Oktober 2022 verstärkt Christian Derr die Betriebsberatungsstelle.

Christian Derr
Tel.: 0211 - 9 25 95 11
E-Mail: derr@kfz-nrw.de

Beratungsthemen:

- Unterstützung bei Betriebsübergabe- und Nachfolge
- Hilfestellung bei Fachkräftegewinnung und -sicherung
- Ertragskalkulation
- Betreuung des jährlichen Betriebsvergleichs

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de